



**GYMNASIUM
ST. ANTONIUS
APPENZELL**

Schulordnung

1. Grundsatz

Als Gymnasium erwarten wir von unseren Schülerinnen und Schülern Leistungs- und Lernbereitschaft. Wir fordern Zuverlässigkeit und setzen Grenzen.

2. Rechte und Pflichten der Schülerschaft

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich gemäss der Gymnasialverordnung für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung nach Kräften ein. Sie pflegen einen höflichen Umgang. Das Recht auf Anfrage, Anregung oder Beschwerde in Schulsachen steht ihnen zu.

3. Verhaltensnormen

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gemäss Gymnasialverordnung an der Schulordnung und den geltenden Reglementen zu orientieren und in Schule und Öffentlichkeit ein Verhalten zu pflegen, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium vereinbar ist.

4. Ordnung / Zimmerordnung / Klassenzimmerordnung

Um einen geordneten Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, bemühen sich alle zur Schule gehörigen Personen um Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulareal (den Anordnungen der Lehrkräfte und des Hauspersonals ist Folge zu leisten).

Die Klassen halten Klassen-, Gruppen- und Fachzimmer stets sauber und ordentlich. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Das Beschaffen des Gymnasiums mit privaten Geräten sowie der Betrieb von Fremdgeräten aller Art ist untersagt (Kaffeemaschinen etc.).

In den Klassenzimmern gilt die Klassenzimmerordnung.

5. Klassenorganisation

Jeder Klasse ist eine Lehrkraft als Klassenlehrperson zugeteilt. Sie amtiert als Bindeglied zwischen Schülerinnen und Schüler, Klasse, Lehrerschaft, Eltern und Schulleitung.

Jede Klasse wählt eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertretung. Diese Person ist auch für die Organisation der Klassendienste verantwortlich. Zugleich amtiert sie oder die Vertretung als Delegierter in der SOKA.

6. Tagesstruktur

07.40–11.55 Uhr Unterricht

12.50–13.35 Uhr Studium, Wahlpflichtfächer, Freifächer

13.40–16.15 Uhr Unterricht (teilweise 17.05 Uhr)

16.20–17.05 Uhr Studium, Wahlpflichtfächer, Freifächer

17.10–17.55 Uhr Wahlpflichtfächer, Freifächer

7. Foyer

In der Vormittags- und in der Nachmittagspause haben die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, sich im Foyer aufzuhalten. Den Weisungen der Foyerleitung und -aufsicht ist Folge zu leisten.

8. Pünktlichkeit, Freilektionen und Unterrichtspausen

Der Stundenplan ist für alle verbindlich; die Lektionen beginnen pünktlich.

Während der Unterrichtszeit herrscht Ruhe im Haus. Für Freistunden und bei Ausfall von Lektionen gilt folgende Regelung: Während diesen Lektionen arbeitet die Schülerschaft im Klassenzimmer, in einem Gruppenraum, in der Mensa, im Internatszimmer, im Innenhof des Schulareals oder auf der Gymnasium-Terrasse; Aufenthalte in den Gängen und Ausflüge ins Dorf sind nicht gestattet.

Das Haus wird in der Regel abends um 20.30 Uhr geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle externen Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude verlassen haben.

9. Verhalten im Unterricht

Für die Einhaltung der Regeln während des Unterrichts ist die Fachlehrperson zuständig. So entscheidet sie z. B. auch, ob Trinken während des Unterrichts gestattet ist.

Die Fachlehrperson hat die Möglichkeit, Fehlverhalten mit einem Betragenseintrag oder Fleisseintrag zu ahnden.

Liegen drei oder mehr Beanstandungen in einem Zeugnis vor, wird die Schulleitung ein Disziplinarverfahren eröffnen.

10. Studium

Das Studium wird von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Während des Studiums herrscht Ruhe. Musik hören ist nicht erlaubt. Arbeitsmaterialien sind vorbereitet mitzubringen. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu angeleitet, ihr Studium zu planen und einzuteilen. Für das wöchentliche Lesestudium muss persönliche Literatur mitgebracht werden.

Wer am Studium nicht teilnehmen kann, hat bei der Schulleitung eine Dispens einzuholen.

Die Studiumssäle werden aufgeräumt und sauber verlassen.

Die Studiumszeiten werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben:

- Erste Klassen: 4 Studia, wovon 1 Lesestudium
- Zweite Klassen: 4 Studia, wovon 1 Lesestudium
- Dritte Klassen: 2 Studia

11. Prüfungen

Die Anzahl Prüfungen im Klassenverband (ausgenommen Aufsätze, Vorträge, unangesagte Prüfungen, Prüfungen in Schwerpunktfächern und Ergänzungsfächern) wird pro Woche auf drei begrenzt.

Die Anzahl Prüfungen pro Tag ist auf höchstens zwei festgesetzt. Dies beinhaltet alle Prüfungen im Klassenverband, Aufsätze sowie Prüfungen in Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern. Vorträge und unangesagte Prüfungen fallen nicht unter diese Regelung.

Die Lerninhalte müssen bis zur vorletzten Lektion vor der Prüfung behandelt sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Schulfächer, die nur einmal pro Woche unterrichtet werden. Prüfungstermine müssen spätestens 14 Tage im Voraus festgelegt werden.

Nachprüfungen werden jede Woche am Mittwochnachmittag oder nach individueller Absprache abgehalten.

Unehrlisches Arbeiten wird gemäss GS 412.012 (Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung), Art. 33, Abs. 3 geahndet: „Wird ein Schüler bei einer Prüfung oder einer anderen notenrelevanten Arbeit der Unehrllichkeit überführt, so ist die Fachlehrperson befugt, für diese Arbeit die Note 1 zu verrechnen oder dann im Semesterzeugnis eine Note zu setzen, die gegenüber dem Durchschnitt (ohne Verrechnung einer Note für die unehrliche Arbeit) bis zu einem Punkt tiefer liegt. - Allfällige Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.“

12. Urlaube / Schuldispensen

Im Erteilen von Schuldispensen verfolgt die Schulleitung eine restriktive Praxis. Gesuche bis zu einem Tag sind begründet mittels vorgedruckter Formulare bei der Schulleitung einzureichen und von den betroffenen Lehrpersonen visieren zu lassen; anschliessend sind sie der zuständigen Klassenlehrperson abzugeben.

Bei der Erteilung von Dispensen von mehreren Tagen achtet die Schulleitung auf die schulische Leistung (mind. Durchschnittsnote 4.5).

Urlaub für Ferien- oder Wochenendverlängerungen werden in der Regel nicht gewährt.

13. Unvorhergesehene Absenzen

Wer durch Krankheit, Unfall oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse am Schulbesuch verhindert ist, muss dies umgehend dem Sekretariat melden.

Die Schulleitung und die Klassenlehrpersonen sind befugt, allfällige Begründungen zu prüfen. Schülerinnen und Schüler, welche an einer Prüfung fehlen, haben diese nachzuholen. Fehlen sie erneut, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Unvorhergesehene Absenzen sind mittels vorgedruckter Formulare den einzelnen Fachlehrpersonen nach Wiederaufnahme des Unterrichts innert Wochenfrist zum Visieren vorzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Drei und mehr unentschuldigte Absenzen ziehen ein Disziplinarverfahren nach sich.

14. Zeugnisse

Pro Jahr werden zwei Zeugnisse ausgestellt (Ende Januar und Anfang Juli). Die Klassenlehrpersonen orientieren die Erziehungsberechtigten jeweils im November (1. Semester) und im April/Mai (2. Semester) mit schriftlichen Zwischenberichten über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Die Zeugnisse werden direkt an die Schülerinnen und Schüler abgegeben oder den Erziehungsberechtigten zugestellt. Unmündige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese Dokumente den Erziehungsberechtigten vorzuweisen.

15. Unterrichtsbesuche / Elterngespräche

Jedes Jahr finden Schulbesuchstage für Erziehungsberechtigte, Angehörige und weitere Interessierte statt.

Für die 1. und 3. Klassen werden jährlich Elterngesprächstage angeboten.

Für die 2. Klassen (Wahl des Schwerpunktfaches), die 4. Klassen (Fremdsprachenaufenthalt) und die 5. Klassen (Maturajahr/Studienwahl) werden Informationsabende durchgeführt.

Schulbesuche sind in Absprache mit der Schulleitung möglich.

16. Rauchen / Alkohol / Drogen

Der Unterricht ist im nüchternen Zustand zu besuchen. Nüchtern heisst: nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen (im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes). Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem Schulareal verboten und können den sofortigen Ausschluss von der Schule zur Folge haben.

Bei Verdacht auf Missbrauch hat die Schulleitung das Recht, Atemluft- oder Urinproben anzuordnen und die entstehenden Kosten bei positivem Befund auf die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten zu überwälzen.

Die Verweigerung einer angeordneten Atemluft- oder Urinprobe wird einem positiven Befund gleichgestellt.

Das Rauchen und jeglicher Tabakgenuss (Schnupfen etc.) sind für Schülerinnen und Schüler bis und mit 3. Klasse nicht erlaubt.

Für Schülerinnen und Schüler der 4.–6. Klassen ist das Rauchen im Fumoir erlaubt. Im Übrigen ist das Rauchen auf dem Schulareal untersagt.

Die Vorschriften betreffend Rauchen/Alkohol/Drogen gelten auch für alle Schulanlässe ausserhalb des Schulareals.

17. Gefährliche Gegenstände

Das Mitführen von gefährlichen und störenden Gegenständen in die Schule bzw. auf dem Schulareal ist strengstens verboten. Die Lehrpersonen sind angehalten, sämtliche diesbezüglichen Gegenstände unverzüglich zuhanden der Schulleitung einzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gegenstand benutzt wurde. Eine allfällige Rückgabe dieser Gegenstände erfolgt erst nach einem Gespräch der Schulleitung mit den Inhabern der elterlichen Sorge.

18. Handy, Smart-Geräte und soziale Computernetzwerke

Während des Schultages müssen Smartphones und ähnliche Geräte grundsätzlich ausgeschaltet sein. Der Gebrauch der Geräte ist nur in den grossen Pausen und in der Mittagszeit gestattet. In den handyfreien Zonen (speziell gekennzeichnete Räume) ist der Gebrauch grundsätzlich untersagt.

In der 1. und 2. Gymnasialklasse beschränkt sich der Gebrauch auf die Mittagszeit.

Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte (inkl. SIM-Karte) von der jeweiligen Lehrperson konfisziert und auf dem Sekretariat hinterlegt. Der Entzug dauert bei aktivem Gebrauch (SMS schreiben, telefonieren, gamen etc.) 7 Tage, bei passivem Gebrauch (Handy klingelt etc.) bis zum Ende des laufenden Schultages.

Bei Verdacht auf Ton- und Bildaufnahmen im Unterricht oder strafrechtlich relevante Handlungen kann die Schulleitung die inhaltliche Untersuchung beschlagnahmter Geräte veranlassen. Dies gilt auch bei Verdacht auf Verstoss gegen die schulinternen "Richtlinien für die Informatiknutzung", insbesondere bei Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinn oder Mobbing. Disziplinarmassnahmen sowie eine Strafanzeige bleiben der Schulleitung vorbehalten.

19. Kopfbedeckungen

Kopfbedeckungen sind während dem Unterricht nur in begründeten Ausnahmen gestattet.

20. Kaugummiverbot

Auf dem ganzen Schulareal herrscht Kaugummiverbot. Zuwiderhandlungen können mit CHF 5.00 geahndet werden (Reinigungskasse bei der Verwaltung).

21. Kick- und Skateboards, Spielgeräte und Musikinstrumente

Fahrbare Untersätze dürfen im Schulgebäude nicht verwendet werden und müssen im Kopierraum der Schülerinnen und Schüler deponiert werden.

Die Musikinstrumente werden ebenfalls im Kopierraum der Schülerinnen und Schüler deponiert.

Für Ballspiele sind der Innenhof und die Spielwiese reserviert.

22. Parkverbot

Auf dem Areal des Gymnasiums ist das Parkieren von Autos für Schüler untersagt.

23. Garderobekästchen

Schülerinnen und Schüler können Garderobekästchen belegen. Sie haben für den Schlüssel auf dem Sekretariat ein Depot von CHF 50.00 zu hinterlegen. Wenn das Garderobekästchen und der Schlüssel in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden, wird das Depot zurückbezahlt.

24. Mittagsverpflegung

Externe Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, in der Mensa der Schule das Mittagessen zu beziehen. Den Eltern wird dafür halbjährlich Rechnung gestellt. Mitgebrachtes Mittagessen kann im Freien oder in der Mensa konsumiert werden.

Schulleitung, Rektoratskommission und Lehrpersonenkonferenz, 10. Juni 2015
Stand: 01.07.2019